Entwurf Satzung

des Musikvereins „Harmonie“ Geradstetten e.V. gegründet am 01.07.1907

Stand: xx.xx.2025

Änderungen zur bisherigen Satzung in rot

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Der Name des Vereins lautet Musikverein „Harmonie“ Geradstetten e. V.
(2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter VR 280032 eingetragen.
(3) Der Sitz des Vereins ist in 73630 Remshalden.
(4) Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Ziel des Vereins

(1) [1]Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Blasmusik. [2]Insbesondere durch die Pflege und Förderung der Blasmusik sowie der Jugend möchte der Verein das Kulturgut Blasmusik in Remshalden aufbauen und erhalten.
(2) Der Verein ist Mitglied in der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e. V.
(3) [1]Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. [2]Der Verein ist selbstlos tätig. [3]Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. [4]Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. [5]Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(4) [1]Der Verein ist parteipolitisch neutral. [2]Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
(5) Der Zweck des Vereins wird verfolgt durch:

- Die Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern
- Regelmäßige Übungsstunden
- Durchführung von Konzerten, musikalischen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
- Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
- Teilnahme an Musikfesten der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. und deren Verbänden und Vereinen.

Entwurf

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

- Aktiven Mitgliedern
- Fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt und unterstützt.
(3) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins ideell und materiell fördern.
(4) [1]Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages durch Beschluss des Vereinsausschusses. [2]Gegen die Entscheidung des Vereinsausschusses kann die Hauptversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. [3]Bei unter 18-jährigen ist der Aufnahmeantrag von den Erziehungsberechtigten mit zu unterschreiben. [4]Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod des Mitgliedes
- durch Austritt des Mitglieds auf Grund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vereinsausschuss unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahres
- durch Ausschluss

(6) [1]Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. [2]Der Ausschluss erfolgt nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitgliedes durch Beschluss des Vereinsausschusses. [3]Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. [4]Gegen die Entscheidung des Vereinsausschusses kann binnen einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntmachung

Entwurf

die Hauptversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. [5]Mit dem Zeitpunkt des Ausschlusses enden die Funktionen und Rechte des Mitgliedes.
[6]Alle bei dem ausgeschlossenen Mitglied verwahrten Gegenstände und Unterlagen des Vereins sind unverzüglich an den Vereinsausschuss herauszugeben. [7]Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten.
(2) Der Vereinsausschuss kann einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.
(3) Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Hauptversammlung.
(4) Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn eines jeden Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
(5) Es werden Ausbildungsbeiträge erhoben. Über die Höhe entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

(1) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und vom Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

(2) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden:

a) wer mindestens 35 Jahre als aktiver Musiker im Verein mitgewirkt hat
b) wer bei Vollendung des 60. Lebensjahres mindestens 35 Jahre dem Verein als förderndes Mitglied angehört hat
c) sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und ist grundsätzlich aufgefordert sich an der Durchführung der vereinseigenen Veranstaltungen zu beteiligen.
(2) Alle aktiven Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

Entwurf

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung
- der Vereinsausschuss bestehend aus den Ressorts Verwaltung, Finanzen, Musik, Jugend, Marketing und Organisation

(2) [1]Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vereinsausschusses sowie Wahlen erfolgen, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
[2]Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
(3) Im Falle einer anzunehmenden Interessenkollision ist das Stimmrecht des betroffenen Mitglieds ausgeschlossen.
(4) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vereinsausschusses ist vom Ressortleiter Verwaltung, dessen Stellvertreter oder einem anderen Ressortleiter ein Protokoll anzufertigen und zu unterschreiben.

§ 9 Die Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für

a) die Wahl des Vereinsausschusses sowie der Kassenprüfer
b) die Entgegennahme von Berichten der Ressortleiter und der Kassenprüfer
c) die Beschlussfassung über Anträge, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden
d) die Entlastung des Vereinsausschusses
e) eine Änderung der Satzung
f) die Auflösung des Vereins

(2) [1]Die Hauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. [2]Sie wird vom Ressortleiter Verwaltung, dessen Stellvertreter oder einem anderen Ressortleiter unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 2 Wochen und Beifügung der Tagesordnung durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Remshalden oder durch schriftliche Bekanntmachung an jedes Mitglied einberufen.

Entwurf

[3]Der Vereinsausschuss ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.

(3) Anträge zur Hauptversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich an ein Mitglied des Vereinsausschusses zu richten.

(4) [1]Jeder einzelne Ressortleiter kann aus wichtigem Grund bzw. dringendem Anlass eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen bis höchstens zwei Wochen einberufen. [2]Die Gründe für die außerordentliche Hauptversammlung sind mit der Einberufung bekannt zu geben. [3]Jeder einzelne Ressortleiter muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(5) [1]Die Hauptversammlung wird vom Ressortleiter Verwaltung oder einem anderen Ressortleiter geleitet. [2]Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. [3]Die Beschlussfassung und Durchführung von Wahlen erfolgt grundsätzlich per Handzeichen. [4]Sie muss geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn mindestens 2 Ressortleiter oder mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. [5]Vor Beginn von Wahlen ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen, der die Wahlen durchführt.

(6) [1]Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres, alle fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres. [2]Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. [3]Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bzw. ist bei Wahlen eine Stichwahl durchzuführen.

§ 10 Der Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus den in § 8 Abs. 1 aufgeführten Ressorts mit 4 – 6 Ressortleitern und 4 – 6 stellvertretenden Ressortleitern.

(2) Jedes Ressort hat grundsätzlich einen Ressortleiter und einen stellvertretenden Ressortleiter, die die Arbeit erledigen und dabei von weiteren Vereinsmitgliedern unterstützt werden.

Entwurf

(3) Ein Ressortleiter oder ein stellvertretender Ressortleiter kann übergangsweise ein zweites Ressort leiten. Jedes Ressort sollte mindestens mit einem Leiter oder einem Stellvertreter besetzt werden.

(4) Der Vereinsausschuss wird von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt.

(5) [1]Der Vereinsausschuss leitet den Verein. [2]Die laufenden Geschäfte werden vom jeweiligen Ressortleiter oder dessen Stellvertreter erledigt.

(6) [1]Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Ressortleiter vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
[2]Zwei Ressortleiter vertreten den Verein gemeinsam.
[3]Zu verpflichtenden Rechtsgeschäften über mehr als 3.000,- Euro ist die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich.

(7) [1]Der Vereinsausschuss ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. [2]Die Hauptversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Vereinsausschusses für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
(8) [1]Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom Ressortleiter Verwaltung, dessen Stellvertreter oder einem anderen Ressortleiter nach Bedarf einberufen. [2]Sie müssen einberufen werden, wenn dies mindestens drei Ressortleiter beantragen. [3]Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. [4]Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. [5]Jeder Ressortleiter kann Dritte zu beratenden Zwecken zur Teilnahme an Sitzungen des Vereinsausschusses zulassen. [6]Bei Angelegenheiten, die einzig die Jugendkapelle betreffen, können bis zu drei Mitglieder der Jugendkapelle zur Anhörung in die Sitzung eingeladen werden.
(9) [1]Scheidet ein Ressortleiter, ein stellvertretender Ressortleiter oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen.
[2]Der Vereinsausschuss ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereinsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Ausschussmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.

Entwurf

§11 Kassenführung

(1) Der Ressortleiter Finanzen führt die Kassengeschäfte und wird von seinem Stellvertreter unterstützt.

(2) [1]Der Ressortleiter Finanzen ist ermächtigt, Zahlungen bis zu 3.000,-- Euro im Einzelfall für den Verein zu leisten. [2]Zur Zahlung höherer Beträge bedarf es der Zustimmung des Vereinsausschusses.

(3) [1]Der Ressortleiter Finanzen erstellt zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschlussbericht und legt gegenüber der Hauptversammlung für das vergangene Jahr Rechnung. [2]Der Kassenabschlussbericht ist vor der Rechnungslegung bei der Hauptversammlung von zwei Kassenprüfern zu prüfen. [3]Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Hauptversammlung bekannt zu machen.

(4) [1]Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. [2]Sie dürfen nicht Mitglied des Vereinsausschusses sein. [3]Sie haben das Recht, jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) [1]Eine Auflösung des Vereins findet nicht statt, solange noch sieben aktive oder fördernde Mitglieder den Verein weiterführen. [2]Dies kann nach dem Beschluss der Generalversammlung vom 8. März 1930 und 4. Dezember 1954 niemals abweichend geregelt werden - auch nicht durch einen Mehrheitsbeschluss einer nachfolgenden Hauptversammlung – und ist in unveränderter Form auch in eine neue Satzung aufzunehmen.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln.

(3) [1]Mit der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch verbliebene Vereinsvermögen an die Gemeinde Remshalden, die es an einen neuen mit gleichem Zweck und Ziel gegründeten Verein übergeben muss. [2]Wird ein solcher Verein nicht innerhalb von fünf Jahren ab dem Anfall des verbliebenen Vermögens an die Gemeinde Remshalden gegründet, so ist das verbliebene Vereinsvermögen von der Gemeinde Remshalden unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Erhaltung der Blasmusik zu verwenden.

Entwurf